

Satzung

des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen vom 17.11.1986

geändert durch

- 1. Änderungssatzung vom 07.01.1988*
- 2. Änderungssatzung vom 18.06.2007*
- 3. Änderungssatzung vom 19.06.2017*
- 4. Änderungssatzung vom 16.12.2019*
- 5. Änderungssatzung vom 04.12.2023*

Auf Grund der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW S. 90) haben die Stadt Monschau und die Gemeinden Roetgen und Simmerath die nachstehende Satzung vereinbart:

§ 1

Bildung des Zweckverbandes, Name Sitz

Die Stadt Monschau sowie die Gemeinden Roetgen und Simmerath bilden einen Zweckverband, der als Träger eine kommunale Volkshochschule errichtet und unterhält.

Der Zweckverband hat den Namen „Volkshochschulzweckverband Südkreis Aachen“.

Die Volkshochschule trägt den Namen „Volkshochschule Südkreis Aachen“.

Die Volkshochschule hat ihren Sitz in Monschau, der Zweckverband hat seinen Sitz in Roetgen.

§ 2

Aufgabe

Der Zweckverband übernimmt ab dem 1. Januar 1987 als Aufgabe die Unterhaltung einer Volkshochschule als Einrichtung im Sinne des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390 / SGV NRW 223), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Organe

Der Zweckverband hat folgende Organe:

Verbandsversammlung
Verbandsvorsteher/in.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar entfallen auf die

Stadt Monschau	4 Sitze
Gemeinde Roetgen	2 Sitze
Gemeinde Simmerath	4 Sitze.

Für jedes ordentliche Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein/e Stellvertreter/in zu bestellen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung müssen den Vertretungskörperschaften oder den Verwaltungen der Mitgliedsstadt und -gemeinden angehören.

Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung gewählt, ebenso sein/e Stellvertreter/in.

Sofern die Hauptverwaltungsbeamten/innen der Mitgliedskommunen nicht Mitglied der Verbandsversammlung sind, gehören sie der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an. Ebenso gehört der/die VHS-Leiter/in der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.

Die Verbandsversammlung tagt im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich.

§ 5

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der VHS, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem/der Verbandsvorsteher/in bzw. nach der Satzung für die Volkshochschule dem/der Leiter/in übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt den/die Verbandsvorsteher/in und ggfls. sein/e Stellvertreter/in.

Weiterhin entscheidet sie über:

1. Beitritt weiterer Städte und Gemeinden in den Zweckverband
2. Änderung dieser Satzung
3. Haushaltssatzung des Zweckverbandes
4. Stellenplan sowie Einstellung des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin und die Eingruppierung des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin
5. Rechnungslegung des Zweckverbandes und Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin
6. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
7. Allgemeine Richtlinien für die Arbeit der VHS
8. Satzung für die VHS nach § 17 Weiterbildungsgesetz
9. Benutzungsordnung für die VHS
10. Honorarordnung für die VHS
11. Gebührenordnung für die VHS
12. Verabschiedung Lehrplan

§6

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig.
 - (2) Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden von der Verbandsversammlung gewählt.
 - (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar entfallen auf die

Stadt Monschau	2 Sitze
Gemeinde Roetgen	1 Sitz
Gemeinde Simmerath	2 Sitze
- Für jedes ordentliche Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein/e Stellvertreter/in zu bestellen.
- (4) Für die Prüfung des Jahresabschlusses kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss bei der örtlichen Prüfung Dritter bedienen (entsprechend § 102 GO).

§ 7

Verbandsvorsteher/in

Der/die Verbandsvorsteher/in ist ein/e Hauptgemeindebeamter/in der Mitgliedskommunen. Er/Sie wird vom/von der Stellvertreter/in im Hauptamt vertreten. Die Verbandsversammlung kann die Vertretung durch eine/n andere/n Beamten/in eines Verbandsmitgliedes vorsehen.

Der/die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r aller hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen der VHS. Er/Sie entscheidet über die Einstellung und Eingruppierung aller Mitarbeiter/innen mit Ausnahme der VHS-Leitung.

Der/die Verbandsvorsteher/in ist verantwortlich für die Durchführung der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse, soweit nicht die Zuständigkeit des/der VHS-Leiters/in gegeben ist (Satzung für die Volkshochschule Südkreis Aachen).

Dem/der Verbandsvorsteher/in werden die ihm/ihr bei der Ausübung seines/ihrer Amtes entstehenden notwendigen Kosten ersetzt.

§ 8

Kostenersatz und Entschädigung

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung werden Ersatz für Verdienstaussfall und entstandenen Aufwand und die notwendigen Fahrtkosten gewährt.

§ 9

Dienstherreneigenschaft und Wahrnehmung der Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat Dienstherreneigenschaft. Er kann hauptamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/innen einstellen. Die Rechte der hauptamtlichen und hauptberuflichen Dienstkräfte richten sich nach den Bestimmungen des Beamtenrechtes bzw. Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD) und den dazu ergangenen weiteren Tarifverträgen.

Zur Erfüllung der ihm/ihr übertragenen Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht von den Dienstkräften des Zweckverbandes wahrgenommen werden, kann sich der/die Verbandsvorsteher/in der Dienstkräfte der Mitgliedsstadt- bzw. Mitgliedsgemeindeverwaltungen bedienen. Anfallende Kosten werden vom Zweckverband erstattet.

§ 10

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Internetbekanntmachung auf der Website der Volkshochschule Südkreis Aachen, einsehbar unter <https://vhs-suedkreis-aachen.de>. Durch Hinweisbekanntmachung ist in der Eifeler Zeitung und in den Eifeler Nachrichten auf die Bekanntmachungen im Internet hinzuweisen.

§ 11

Kostenregelung

- (1) Soweit sie nicht auf einzelne Lehrveranstaltungen entfallen, werden die Personal- und Sachkosten des Verbandes abzüglich der Landeszuschüsse auf die Mitgliedskommunen umgelegt. Umlagemaßstab ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Mitgliedskommune nach dem von it.nrw bekanntgegebenen Stand am 30. Juni des dem Erhebungsjahr vorangehenden Jahres.
- (2) Zur Abrechnung der Kosten der einzelnen Lehrveranstaltungen findet folgender Schlüssel Anwendung:
Von den Gesamtkosten für die Lehrveranstaltungen in allen Mitgliedskommunen wird die Gesamtsumme der Teilnehmergebühren abgezogen. Der verbleibende Saldo wird nach den im Abrechnungsjahr in der jeweiligen Mitgliedskommune durchgeführten Unterrichtsstunden verteilt. Den so ermittelten anteiligen Kurskosten werden sodann die im Abrechnungsjahr eingegangenen Landeszuschüsse nach der von it.nrw bekanntgegebenen Einwohnerzahl am 30. Juni des dem Abrechnungsjahr vorangehenden Jahres gegenübergestellt. Danach verbleibende anteilige Kurskosten oder Erstattungen werden mit den Mitgliedskommunen einmal jährlich nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr abgerechnet.
- (3) Räumlichkeiten und Einrichtungen für VHS-Veranstaltungen werden von den Mitgliedskommunen im nutzungsfähigen Zustand grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung gestellt. Soweit Kosten für die Gestellung fremder Räumlichkeiten in einer der Mitgliedskommunen bei der VHS-Verwaltung anfallen, trägt diese zunächst der Zweckverband und verrechnet sie anschließend mit der nach Abs. 2 ermittelten Forderung bzw. Verbindlichkeit gegenüber der jeweiligen Mitgliedskommune.

§ 12

Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes

Änderungen der Verbandssatzung, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

Die Auflösung muss schriftlich beim/bei der Vorstandsvorsteher/in beantragt werden, der/die darüber unverzüglich die Verbandsversammlung zu unterrichten hat.

Nach Auflösung des Zweckverbandes übernimmt die Gemeinde, die zu diesem Zeitpunkt die Verwaltungsaufgaben erledigt hat, die Abwicklung. Die hierdurch entstehenden Kosten werden, soweit sie nicht aus dem Verbandsvermögen abgedeckt werden können, nach dem Schlüssel des § 10 Abs. 1 auf die Mitgliedsstadt und -gemeinden umgelegt.

Das Vermögen des Zweckverbandes wird von einem vereidigten Sachverständigen geschätzt und veräußert bzw. auf den Rechtsnachfolger gegen Kostenerstattung übertragen.

Der Veräußerungserlös fällt den einzelnen Mitgliedsgemeinden gemäß ihrer Beteiligung an den ungedeckten Kosten des Zweckverbandes im Jahr vor der Auflösung zu.

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedsgemeinden hinsichtlich der hauptamtlichen und hauptberuflichen Dienstkräfte entsprechend den Regelungen des Beamtenrechts-Rahmengesetzes bezüglich der Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften. Die früheren Mitgliedsstädte- und gemeinden sind verpflichtet, nach dem Schlüssel des § 10 Abs. 1 die hierdurch entstehenden Kosten anteilmäßig zu übernehmen, es sei denn, eine Mitgliedsgemeinde oder der Rechtsnachfolger übernimmt einen oder mehrere hauptamtliche oder hauptberufliche Bedienstete des Zweckverbandes.

§ 13 **Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in Kraft.